

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



3ENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
I KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 19/06

23. Februar 2006

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-432/04

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Edith Cresson

**NACH ANSICHT DES GENERALANWALTS GEELHOED BESCHULDIGT DIE
KOMMISSION FRAU CRESSON ZU RECHT DER GÜNSTLINGSWIRTSCHAFT
UNTER VERLETZUNG IHRER PFLICHTEN ALS KOMMISSIONSMITGLIED**

Der Generalanwalt hält für solche Handlungen eine finanzielle Sanktion für angebracht und schlägt daher dem Gerichtshof vor, Frau Cresson 50 % ihrer Ruhegehaltsansprüche abzuerkennen.

Edith Cresson war vom 24. Januar 1995 bis 8. September 1999 Mitglied der Europäischen Kommission; die Kommission schied am 8. September 1999 aus dem Amt, nachdem sie am 16. März 1999 geschlossen zurückgetreten war. Während ihrer Amtszeit in der Kommission umfasste das Ressort von Frau Cresson die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Gemeinsame Forschungsstelle sowie Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend.

Die Kommission wirft ihr vor, dass sie in ihrer Amtszeit in Bezug auf zwei Personen aus ihrem Bekanntenkreis, René Berthelot und Timm Riedinger, Günstlingswirtschaft betrieben habe. Herr Berthelot, ein 66-jähriger Zahnarzt aus der Heimatstadt von Frau Cresson, sei auf ihr Drängen trotz Warnungen, dass dies nicht möglich sei, als ihr persönlicher Berater eingestellt worden. Formal habe er von September 1995 bis Ende 1997 die Stelle eines wissenschaftlichen Besuchers innegehabt. Mit dieser Dauer von 28 Monaten sei die Grenze von 24 Monaten überschritten worden, die von der Kommission für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Besuchern festgelegt worden sei. Herrn Riedinger, einem Wirtschaftsanwalt, seien 1995 drei Verträge von Dienststellen der Kommission angeboten worden, die unter der Leitung von Frau Cresson gestanden hätten. Mindestens zwei dieser Angebote seien auf ausdrücklichen Wunsch von Frau Cresson ergangen. Für keinen dieser Verträge, die nie durchgeführt worden seien, habe Herr Riedinger Zahlungen erhalten.

Im Januar 2003 beschloss die Kommission, gegen Frau Cresson ein Verfahren einzuleiten, und übersandte ihr eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie beschuldigt wurde, die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten entweder vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verletzt zu haben. Nachdem die Kommission die Antwort von Frau Cresson erhalten hatte, beschloss sie am 19. Juli 2004, den Gerichtshof nach Artikel 213 EG anzurufen¹.

Parallel zu diesem Verfahren wurde bei den belgischen Behörden ein Verfahren eingeleitet, das aber von der Chambre de Conseil am Tribunal de première instance Brüssel schließlich eingestellt wurde, weil keine Gründe für die Fortsetzung des Strafverfahrens vorlägen.

In seinen heutigen Schlussanträgen bemerkt Generalanwalt Leendert Adrie Geelhoed zunächst, dass Artikel 213 Absatz 2 EG für das einwandfreie Funktionieren der Gemeinschaftsorgane unerlässlich sei. Inhaber hoher Ämter müssten nicht nur in beruflicher Hinsicht als kompetent angesehen werden, sondern auch in dem Ruf stehen, sich untadelig zu verhalten. Die persönlichen Eigenschaften der Kommissionsmitglieder, ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit, beeinflussten unmittelbar das Vertrauen, das die Allgemeinheit den Gemeinschaftsorganen entgegenbringe, und wirkten sich damit unmittelbar auf deren Wirksamkeit aus.

Nach Ansicht von Generalanwalt Geelhoed ist die Klage der Kommission zulässig. Die Kommission könne beim Gerichtshof beantragen, einem ehemaligen Mitglied der Kommission Ruhegehaltsansprüche aufgrund von Handlungen abzuerkennen, die es in seiner Amtszeit vorgenommen habe. Außerdem habe die Entscheidung des belgischen Gerichts, ein Strafverfahren nicht fortzusetzen, keine Auswirkungen auf das von der Kommission eingeleitete und vor den Gerichtshof gebrachte Verfahren nach Artikel 213 EG, da es sich um völlig verschiedene Verfahren handle. Schließlich habe die Tatsache, dass die an Herrn Berthelot gezahlten Beträge gering gewesen seien, keine Auswirkungen auf die Frage der Zulässigkeit. Es gebe keine Erfordernisse in Bezug auf den Schweregrad der Pflichtverletzung, die einem Kommissionsmitglied nach Artikel 213 Absatz 2 EG zur Last gelegt werde. Entscheidend sei, ob das betreffende Verhalten geeignet gewesen sei, der Autorität und Glaubwürdigkeit der Kommission zu schaden.

Der Generalanwalt schlägt sodann vor, die Einwendungen, die Frau Cresson im Hinblick auf eine Verletzung verschiedener Grundrechte während des von der Kommission durchgeführten Verfahrens und gegen das Verfahren des Artikels 213 Absatz 2 EG als solches erhoben hat, als unbegründet zurückzuweisen. Dabei weist er insbesondere darauf hin, dass die Kommission in Ermangelung klarer Verfahrensvorschriften in Artikel 213 Absatz 2 mit Bedacht vorgegangen sei, indem sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte verfasst und Frau Cresson Gelegenheit gegeben habe, schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen.

¹ Artikel 213 Absatz 2 EG legt die Pflichten und Aufgaben der Mitglieder der Kommission fest. Der dritte Unterabsatz dieser Vorschrift sieht in Verbindung mit Artikel 216 EG vor, dass der Rat oder die Kommission beim Gerichtshof beantragen können, dass das Mitglied je nach Lage des Falles seines Amtes enthoben wird oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere Vergünstigungen aberkannt werden. Dieses Verfahren wurde lediglich in Bezug auf ein weiteres Mitglied der Kommission, Herrn Bangemann, eingeleitet (Rechtssache C-290/99, Rat/Bangemann); der Rat nahm die Klage jedoch zurück, bevor der Gerichtshof sein Urteil erlassen hatte.

Zur Begründetheit der Vorwürfe bemerkt Generalanwalt Geelhoed, dass Frau Cresson die Tatsachen nicht ernsthaft bestreite und dass die getroffenen Abmachungen unüblich gewesen seien. Während Frau Cresson geltend macht, dass die Gemeinschaftsvorschriften beachtet worden seien, hebt der Generalanwalt hervor, dass die verschiedenen Tatsachen für eine Grundeinstellung bezeichnend seien, die erkennen lasse, dass sie während ihrer Amtszeit als Mitglied der Kommission gewillt gewesen sei, dieses Amt dazu zu gebrauchen, persönlichen Freunden zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft Vergünstigungen zu gewähren. Er gelangt daher zu dem Ergebnis, dass **die Kommission Frau Cresson zu Recht der Günstlingswirtschaft unter Verletzung ihrer Pflichten als Kommissionsmitglied beschuldige.**

Als Folge dieser Pflichtverletzung hält Generalanwalt Geelhoed **eine finanzielle Sanktion für angebracht.** Seiner Ansicht rechtfertigt zwar die Schwere der Vorwürfe gegen Frau Cresson eine vollständige Aberkennung der Ruhegehaltsansprüche, doch spreche eine Reihe von Gesichtspunkten wie der Zeitablauf zwischen ihrem Ausscheiden aus dem Amt und der Einleitung des Verfahrens, der Schaden, den ihr Ruf bereits genommen habe, und die damals in der Kommission allgemein herrschenden Verwaltungsgepflogenheiten für die Abmilderung einer solchen schwerwiegenden Sanktion. Infolgedessen **schlägt er dem Gerichtshof vor, Frau Cresson 50 % ihrer Ruhegehaltsansprüche ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils abzuerkennen.**

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, EL, FR, HU, IT, NL, PL, SK

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-432/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*